

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen ..... S. 107

### BEKANNTMACHUNGEN

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG VOLLZUG DES AUFENTHALTSGESETZES (AUF- ENTHG) UND DES ASYLGESETZES (ASYLG) MASSNAHMEN ANLÄSSLICH DER CORONA- PANDEMIE

Die Abteilung Migration (Ausländerbehörde) der Stadt Krefeld bleibt ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zunächst Freitag, den 17.04.2020 für den Publikumsbetrieb geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der vorgenannten Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die Stadt Krefeld erlässt gemäß § 1 S. 1 Nr. 4, der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW-

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die rechtmäßig mit Hauptwohnsitz innerhalb Krefelds behördlich gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfiktion von amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraumes vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für die Stadt Krefeld zugewiesenen Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb Krefelds werden von amts wegen bis einschließlich 19.04.2020 verlängert.
3. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern 1 und 2 sind Ausländer, die im Stadtgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.
4. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa Typ C), deren Gültigkeitsdauer innerhalb des Zeitraumes 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen wird, wird von amts wegen bis 19.04.2020 verlängert. Dies gilt auch für Ausländer, deren vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet visumsfrei ist.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de).

#### Begründung

Die Abteilung Migration (Ausländerbehörde) der Stadt Krefeld bleibt ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zunächst Freitag, den 17.04.2020 für den Publikumsbetrieb geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der vorgenannten Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Corona-Virus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Da nach derzeitiger Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen Covid-19-Virus auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Menschen und Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung machen insofern diese Allgemeinverfügung erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch ergeben sich im Behördenalltag unzählige Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Aus den vorgenannten Gründen ist es daher notwendig, über einen begrenzten Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst 17.04.2020 die Abteilung Migration für den Publikumsbetrieb zu schließen. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verlangsamen bzw. zu unterbinden. Sofern über diesen Zeitraum hinweg weitere Anordnungen notwendig werden, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

I

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wurde.

Nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Abteilung Migration für den Publikumsbetrieb unverschuldet daran gehindert ist, etwaige Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derzeit nicht planbar ist, wird von amts wegen die Fiktionswirkung nach § 84 Abs. 4 Satz 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 19.04.2020 gestellt werden und sofern

der entsprechende Aufenthaltstitel im Zeitraum 18.03.2020 bis 19.04.2020 seine Gültigkeit verliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung in jedem Fall eine persönliche Antragsstellung auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Die persönliche Antragsstellung kann später erfolgen, wenn die Ausländerbehörde wieder für den Publikumsbetrieb geöffnet ist. Hierzu wäre im Vorfeld dann wieder eine Terminvereinbarung erforderlich.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Es bedarf einer Übergangslösung für die Schließzeit, da aufenthaltsrechtliche Dokumente häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen darstellen. Zudem ist sie auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Abteilung Migration weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen, insbesondere die Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen grundsätzlich ihre Gültigkeit.

## II

Die vorgenannten Erwägungen und Anordnungen gelten auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie für Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen. Von den vorgenannten begünstigenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung sollen nur Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet, oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Krefeld aufhalten.

## III

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Personen die sich visumsfrei oder mit Schengen-Visum im Stadtgebiet Krefeld aufhalten, verfügen über keinen verlängerbaren Aufenthaltstitel. Ein fiktiver Fortbestand ist wegen fehlenden Aufenthaltstitels, trotz legalem Aufenthalt, nicht möglich.

Diesem Personenkreis kann trotz eingeschränktem Betrieb der Abteilung Migration eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden.

Betroffene wenden sich bitte per E-Mail an [auslaenderamt@krefeld.de](mailto:auslaenderamt@krefeld.de) oder telefonisch an 02151/862333.

### Hinweis:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie daher die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Krefeld unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) oder in den lokalen Medien. Sofern erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis

nach dem 19.04.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die telefonische Hotline 02151/862333.

Die Hotline ist

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie  
donnerstags von 14:00 Uhr 17:30 Uhr

erreichbar.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes von persönlichen Vorsprachen bei Ihrer Ausländerbehörde ab.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Krefeld, den 6.4.2020

Frank Meyer

Oberbürgermeister



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.